

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 1	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 07.01.2011
Inhalt:		Seite
1. Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt) der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 04.01.2011		2



**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt)
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 04.01.2011**

Inhalt

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs.....	3
§ 2	Organe des Fachbereichs.....	3
§ 3	Die Dekanin oder der Dekan, Aufgabe, Vertretungsregelungen.....	3
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans.....	3
§ 5	Fachbereichsrat.....	4
§ 6	Fachgruppen, Kommissionen und Ausschüsse.....	4
§ 7	Studien- und Prüfungsordnungen.....	4
§ 8	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich.....	5
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung.....	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 hat der Fachbereich Maschinenbau (Bocholt) der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

die Dekanin oder der Dekan

der Fachbereichsrat (FBR)

§ 3 Die Dekanin oder der Dekan, Aufgabe, Vertretungsregelungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Aufgaben mit der Prodekanin oder dem Prodekan im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten.

§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FBR.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des FBR gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des FBR sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 wahrgenommen.

§ 5 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat (FBR) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
 3. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des FBR sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Sitzungen des FBR werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt unter Bekanntgabe eines Entwurfs der Tagesordnung zu den Sitzungen des FBR ein.
- (5) Vorschläge zum Entwurf der Tagesordnung gemäß Absatz 4 können von allen stimmberechtigten Mitgliedern des FBR mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fachbereichssitzung eingegeben werden. Sie sind bei der Gestaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

§ 6 Fachgruppen, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau ordnet sich in studiengangbezogene Fachgruppen. Die Fachgruppen erarbeiten studiengangbezogene Empfehlungen und Richtlinien, die bei den Fachbereichsbeschlüssen zu berücksichtigen sind. Jede Fachgruppe wird durch einen Fachgruppenleiter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichsrats geleitet. Die Zusammensetzung und die Leitung einer Fachgruppe werden durch Beschluss des Fachbereichsrates bewirkt.
- (2) Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können die Dekanin oder der Dekan und der FBR Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 7 Studien- und Prüfungsordnungen

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem FBR vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des FBR.

§ 8

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder ihre oder seine Stellvertretung besitzt im FBR ein Antrags- und Rederecht. Sie oder er ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 9

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der FH Gelsenkirchen in Kraft.
- (2) Die Fachbereichsordnung wird im Amtsblatt der FH Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 04.11.2010.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Bocholt, 09.12.2010

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. H. Toonen

Gelsenkirchen, 04.01.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann